

Welche EEG-Modelle sind nach 2026 überhaupt noch möglich?



Zukunftsperspektiven und Optionen für Erneuerbare Energien aus rechtlicher Sicht



Tobias Röttger, LL.M.Eur.

Rechtsanwalt | Partner

🏠 reuther-rieche.de
T 49 40 30 999 99 40
E roettger@reuther-rieche.de

Tätigkeitsfeld

Rechtliche Begleitung von EE-Projekten

Schwerpunkte

- Transaktionen (M&A)
- Energie- und Umweltrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Projektverträge
- Öffentliches und privates Baurecht

Mandanten

- Projektentwickler
- Investoren
- Finanzierer
- Dienstleister

Inhalt

- **Hintergrund**
- **Contract for Difference**
- **Optionen ab 2027**
- **Herausforderungen**
- **Nutzungsverträge**
- **Zeitachse und Handlungsempfehlungen**

1. Hintergrund

Hintergrund (1)

- **SYSTEMWECHSEL**

Gleitende Marktprämie ist bis Ende 2026 europarechtlich genehmigt, danach Fördersystem mit Rückzahlungsinstrument („*Claw-Back*“) erforderlich (für Einnahmen, die über den Förderbedarf hinausgehen)

So grds. vorgesehen in neuer Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt (EBM-VO) als auch in den Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (KUEBLL) der Kommission

- **EBM-VO**

Art. 19d Abs. 1 EBM-VO:

„Direkte Preisstützungssysteme für Investitionen in neue Anlagen zur Stromerzeugung aus den in Absatz 4 genannten Quellen haben die Form zweiseitiger Differenzverträge oder gleichwertiger Systeme mit denselben Auswirkungen. [...]“ (ab 17.07.2027)

Hintergrund (2)

- **ENERGIEQUELLEN**

Wind, Solar, Geothermie, Wasserkraft (ohne Speicher), Kernenergie

Offshore-Wind bei Verbindung mit Offshore-Hybridprojekten, die wiederum an zwei oder mehr Gebotszonen angebunden sind bei Vertragsschluss am oder nach dem 17.07.2029

- **NUR DIREKTE PREISSTÜTZUNG**

Nicht z.B. Steuerbegünstigungen

- **KEIN ZWINGENDER VERTRAGSSCHLUSS**

Dem Wortlaut nach auch „gleichwertige Systeme mit denselben Auswirkungen“ denkbar

Aber: unbestimmte Terminologie, Anforderungen an Darlegung im Rahmen des Beihilfegenehmigungsverfahrens entsprechend hoch (erhöhte Risiken bis Vorliegen der beihilferechtlichen Genehmigung)

Hintergrund (3)

- **AUSSCHREIBUNGEN**

Ausschreibungen werden beibehalten, aber mit anderem Gegenstand als bisher (beispielsweise Leistung/Kapazität, erzeugte Strommenge ohne Negativstunden o.ä.)

- **UNTERSCHIEDLICHE ANSÄTZE**

Markt- und systemdienliche Förderung in neue Überlegungen einzubeziehen (evolutionär vs. revolutionär)

CfD mit Claw-Back

langfristige PPA

verpflichtende Direktvermarktung

2. Contract for Difference

Contract for Difference

- **FLOOR/CAP**

Investitionsschutzkomponente = Preisuntergrenze (Floor)

Referenzmarktpreis = Preisobergrenze (Cap)

- **ZWEISEITIGER AUSGLEICH**

Daher auch: zweiseitiger Differenzvertrag (Absicherung schwankender Preise für Verkäufer und Käufer; längerfristige Festlegung CfD-Preis und Verkauf an Strombörse)

- *Preis < Floor:*

Anlagenbetreiber erhält die Differenz bis zum Floor

- *Preis zwischen Floor und Cap:*

Kein Ausgleich, keine Abschöpfung (nur bei Marktwertkorridor, sonst Floor = Cap)

- *Preis > Cap:*

Differenz zwischen Preis und Cap wird abgeschöpft

3. Optionen ab 2027

Optionen ab 2027 (1)

- **OPTION 1**

Ergänzung des aktuellen Systems um einen Refinanzierungsbeitrag als Rückzahlungsinstrument (zweiseitiger Differenzvertrag (CfD) mit Marktwertkorridor)

Überarbeitete Marktprämie mit Mechanismus zur Abschöpfung von Mehrerlösen (geringster Eingriff im Vergleich zum bestehenden System)

- **OPTION 2**

Produktionsabhängiger zweiseitiger Differenzvertrag (CfD) ohne Marktwertkorridor; Zahlungen orientieren sich an der tatsächlich erzeugten Strommenge der Anlage

Ähneln dem bisherigen EEG-System (gleitende Marktprämie); einfach umsetzbar, da Mengengrößen bekannt sind (aber wenig Anreize für marktgerechte Fahrweise)

Planungssicherheit für Betreiber; geringeres Risiko für Investoren

Optionen ab 2027 (2)

- **OPTION 3**

Produktionsunabhängiger zweiseitiger Differenzvertrag (CfD); Zahlungen basierend auf fiktiven Referenzanlagen (nicht auf realer Einspeisung)

Stärker marktorientiert (Anreiz für marktgerechtere Fahrweise), aber komplexer in der Berechnung

Höhere Unsicherheit für Betreiber, da reale Produktion nicht maßgeblich ist

- **OPTION 4**

Einführung von Kapazitätzahlungen in Verbindung mit einem produktionsunabhängigen Refinanzierungsbeitrag

Unionsrechtskonforme Ausgestaltung anspruchsvoll und komplex

Optionen ab 2027 (3)

- **CONTRACTS FOR DIFFERENCE: ANFORDERUNGEN NACH EBM-VO**

Art. 19d Abs. 2 EBM-VO (Auswahl)

- **VERGÜTUNG**

Geschützte Mindestvergütung und Obergrenze für überhöhte Vergütungen sind auf Kosten der Neuinvestition und die Markteinnahme abgestimmt, um langfristige wirtschaftliche Tragfähigkeit der EE-Anlage zu gewährleisten (übermäßiger Ausgleich ist zu vermeiden)

- **BETRIEB**

Anreize für einen effizienten Betrieb und eine effiziente Teilnahme an den Elektrizitätsmärkten, insbesondere um die Marktbedingungen widerzuspiegeln

- **BEENDIGUNG**

Vertragsstrafen, die bei einseitiger vorzeitiger Vertragsbeendigung anwendbar sind

Optionen ab 2027 (3)

- **ABER:**

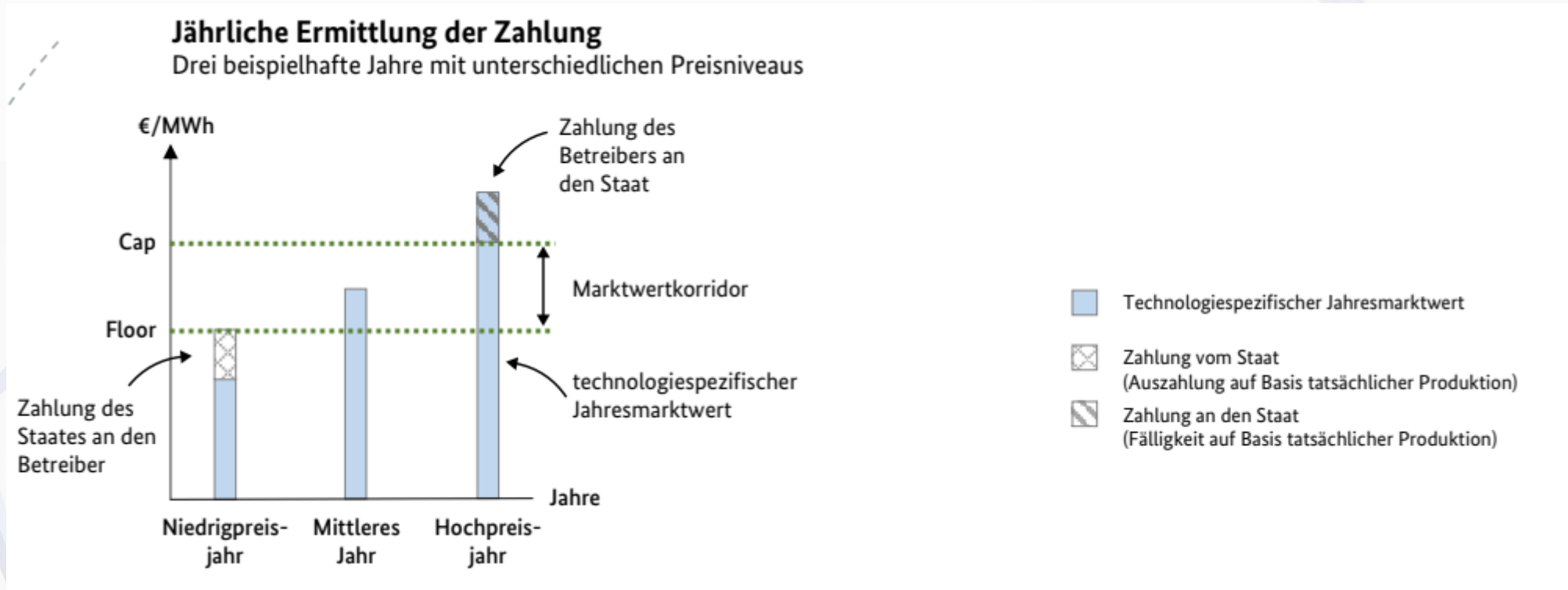
Detaillierte Ausgestaltung noch völlig offen

Contracts for Difference beinhalten zahlreiche Stellschrauben (Optionen 1-4 nicht abschließend, lediglich in Prüfung)

“Phasenmodell”: weicher Übergang zunächst mit evolutionärem Ansatz (Option 1/2), anschließend (z.B. 1-3 Jahre nach Umstellung) dann Übergang zu revolutionärem Ansatz (Option 3/4)

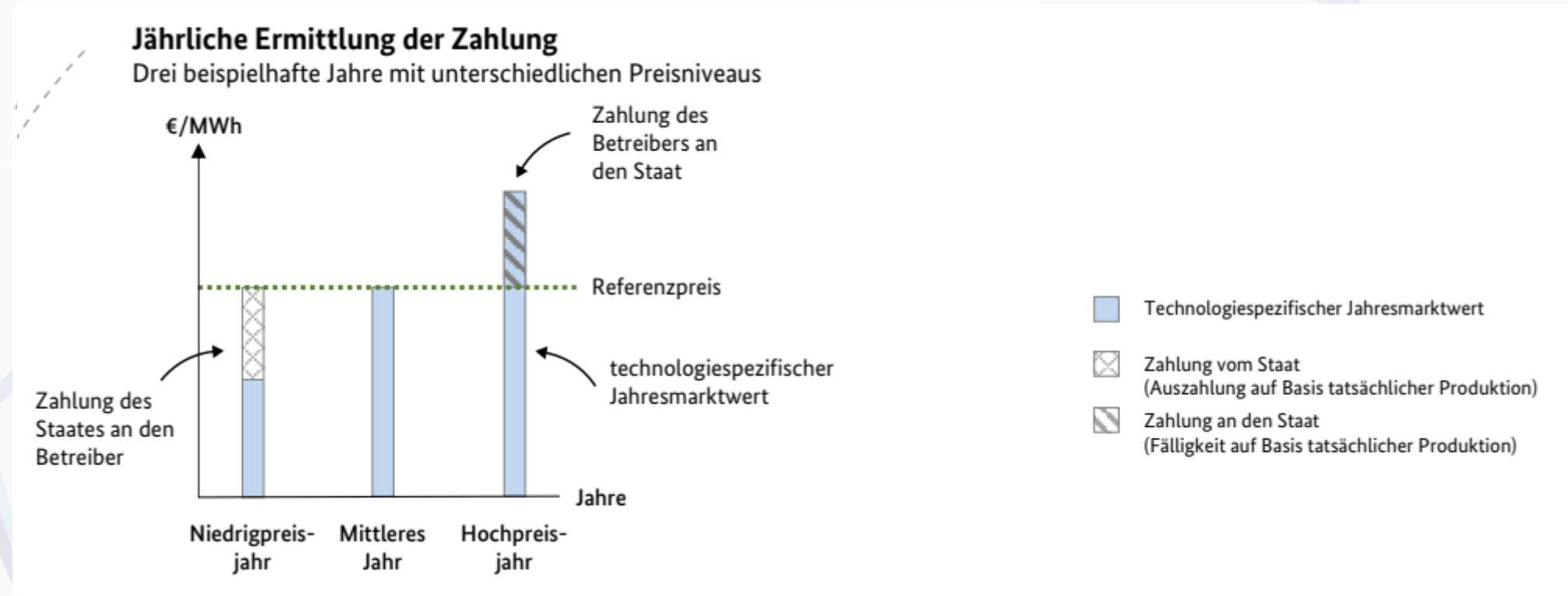
[vgl. auch Vorschläge aus den Abteilungen des Wirtschaftsministeriums im März 2025]

Option 1



Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie („Strommarktdesign der Zukunft“)

Option 2

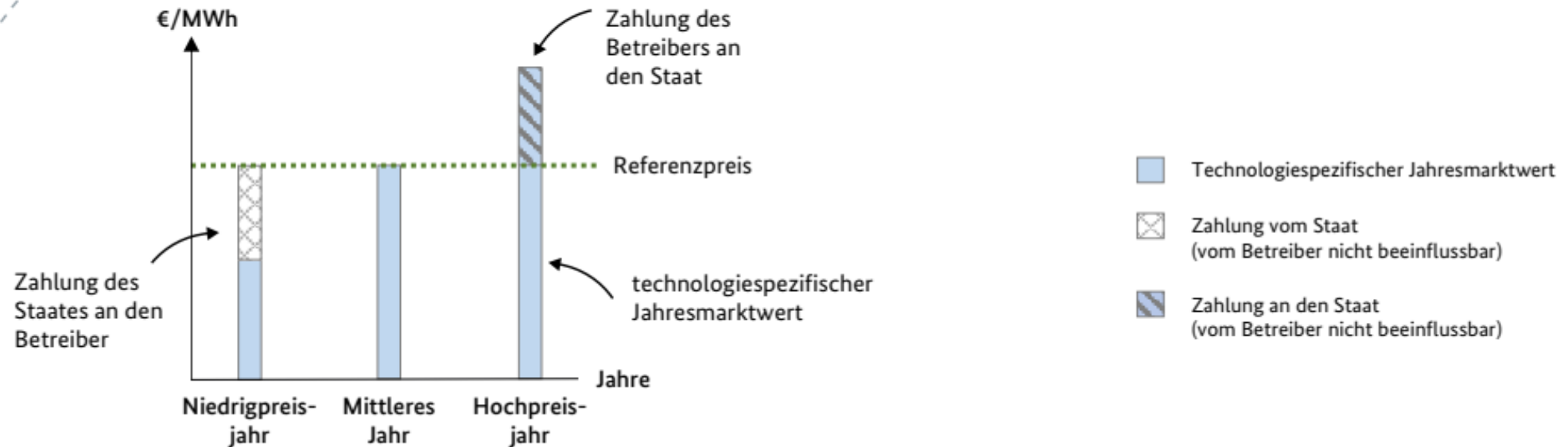


Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie („Strommarktdesign der Zukunft“)

Option 3

Jährliche Ermittlung der Zahlung

Drei beispielhafte Jahre mit unterschiedlichen Preisniveaus

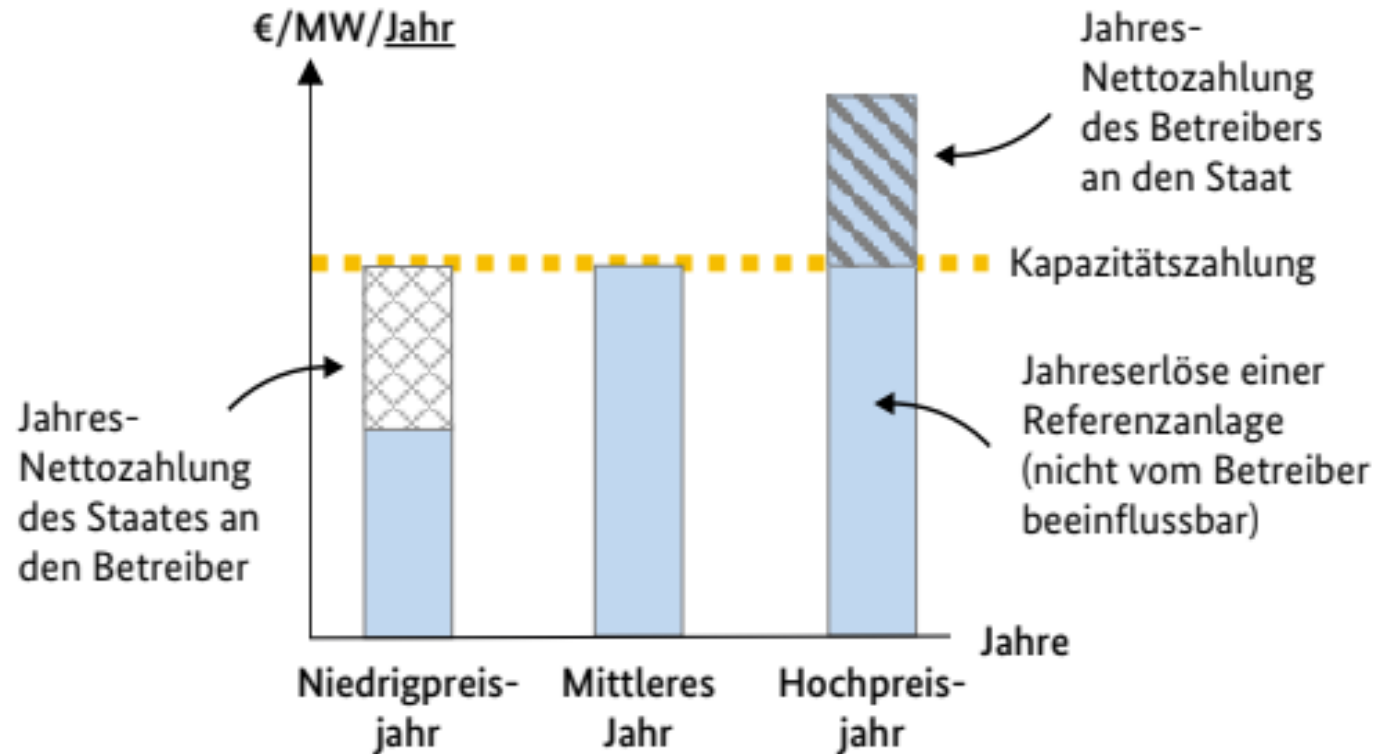


Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie („Strommarktdesign der Zukunft“)

Option 4

Jährliche Ermittlung der Zahlung

Die Jahresnettozahlung ist die Differenz aus Kapazitätzahlung und Jahreserlös der Referenz



Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie („Strommarktdesign der Zukunft“)

4. Herausforderungen

Herausforderungen

- **ÜBERMÄßIGE KOMPLEXITÄT VERMEIDEN**

Vielfalt der Akteure nicht gefährden (Bürgerenergie bis Großinvestoren)

Erfahrung mit Optionen 1/2 grds. vorhanden, nicht hingegen mit Optionen 3/4

- **PLANBARKEIT**

Vollständige Entkoppelung von Stromerzeugung und Förderung bei Optionen 3/4

- **BANKABILITY**

Risiken müssen verständlich und kalkulierbar sein

- **HYBRIDMODELLE**

Hybridmodelle (CfD mit PPA) gewinnen wohl an Bedeutung, aber steigende Komplexität (keine freiwilligen PPA-Muster, Art. 19b EBM-VO, Prüfung durch ACER bis 17.10.2024 erfolgt)

5. Nutzungsverträge

Nutzungsverträge

Zwingend zu prüfen: bestehende Vergütungsmechanismen

Sicherstellen, dass z.B. potenzielle Erlösbeteiligungen der Grundstückseigentümer das neue Förderregime (u.a. hins. Abschöpfungsmechanismen) berücksichtigen

Je nach Zeitpunkt des Vertragsschlusses ggf. Nachträge erforderlich

Vgl. frühere Anpassungen im Kontext von Abschöpfungen nach StromPBG

Wenn keine Regelung vergleichbar § 19 StromPBG (Auslegung und Anpassung bestehender Verträge), dann möglicherweise Anpassung über § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage)

6. Zeitachse und Handlungsempfehlungen

Zeitachse und Handlungsempfehlungen (1)

- **EINFÜHRUNGSZEITPLAN EEG-MODELLE**

31.12.2026 (Auslaufen der beihilferechtlichen Genehmigung)

17.07.2027 (Stichtag zur Anwendung auf neue Verträge)

17.07.2029 (Stichtag Offshore-Wind, unter besonderen Bedingungen)

- **BEIHILFERECHTLICHE GENEHMIGUNG**

Nach § 101 EEG teilweise ausstehend (u.a. Solarpaket I); erwartet, nachdem Details zur Umsetzung der aktuellen Anforderungen bekannt; auch für EEG-Novelle wieder relevant

Zeitachse und Handlungsempfehlungen (2)

- **VORBEREITUNG DER PROJEKTENTWICKLER**

Anpassung Portfolio-Steuerung für CfD-Übergänge und hybride Modelle; PPA-Verträge vorbereiten, Vermarktungspartner einbinden (Art. 19a EBM-VO forciert die Nutzung von PPA, auch gestützt z.B. durch staatliche Garantien)

Neues Ausschreibungsdesign (BNetzA) evaluieren, Ausschreibungsstrategien vorbereiten; spezifische Anforderungen (Nachhaltigkeit & Resilienz) gem. NZIA (Net-Zero Industry Act)

Vorqualifikationskriterien (VK) und (nicht preisbezogene) Zuschlagskriterien (ZK)

VK: verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, Cyber- und Datensicherheit, Fähigkeit zur rechtzeitigen und vollständigen Projektumsetzung

ZK: ökologische Nachhaltigkeit, Innovationsbeiträge, Integration des Energiesystems



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**